



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 50 (S. 121-129)**
Titel **Verordnung über das Dienstverhältnis der Lehrer an Berufsschulen (Berufsschullehrerverordnung)**
Ordnungsnummer **413.105**
Datum 01.10.1986

[S. 121] Der Regierungsrat,
gestützt auf § 5 des Gesetzes über die Trägerschaft der
Berufsschulen vom 2. Dezember 1984,
beschliesst:

I. Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für die Lehrer, Leiter und Instruktoren
der staatlichen Berufsschulen und Lehrwerkstätten. Grundsatz

II. Besoldung

§ 2. Die Jahresgrundbesoldung der gewählten und
vollbeschäftigten Lehrer an Berufsschulen beträgt: Hauptlehrer

Kategorie A

1. Stufe	Fr. 77933 bis Fr. 100565
2. Stufe	Fr. 102986 bis Fr. 110249
3. Stufe	Fr. 112670 bis Fr. 119933

Kategorie B

1. Stufe	Fr. 70225 bis Fr. 92345
2. Stufe	Fr. 94504 bis Fr. 100981
3. Stufe	Fr. 103140 bis Fr. 109617

Kategorie C

1. Stufe	Fr. 59391 bis Fr. 79919
2. Stufe	Fr. 81721 bis Fr. 87127
3. Stufe	Fr. 88930 bis Fr. 94336

Für nicht vollbeschäftigte gewählte Lehrer wird die Besoldung im
Verhältnis zur Pflichtlektionenzahl festgesetzt. // [S. 122]

§ 3. Die Jahresgrundbesoldung der Lehrbeauftragten an
Berufsschulen beträgt für die wöchentliche Jahreslektion: Lehrbeauftragte



Kategorie A

1. Stufe	Fr. 2650 bis Fr. 3419
2. Stufe	Fr. 3502 bis Fr. 3749
3. Stufe	Fr. 3831 bis Fr. 4078

Kategorie B

1. Stufe	Fr. 2296 bis Fr. 3019
2. Stufe	Fr. 3090 bis Fr. 3301
3. Stufe	Fr. 3372 bis Fr. 3584

Kategorie C

1. Stufe	Fr. 1942 bis Fr. 2613
2. Stufe	Fr. 2672 bis Fr. 2848
3. Stufe	Fr. 2907 bis Fr. 3084

§ 4. Nach Kategorie A werden besoldet:

- a) Lehrer für Fächer, bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit Diplom für das höhere Lehramt Wahlvoraussetzung bildet, sofern sie diese erfüllen.
- b) Inhaber des eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiploms II, die zusätzlich für ein Fach gemäss lit. a ausgebildet sind und dieses unterrichten.

Besoldungs-
kategorien

Nach Kategorie B werden besoldet:

- a) Lehrer für berufskundlichen und allgemeinbildenden Unterricht mit Diplom des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik (SIBP) oder gleichwertiger Ausbildung,
- b) Lehrer mit Diplom der Universität Zürich für das höhere Lehramt in den allgemeinbildenden Fächern der Berufsschulen,
- c) Sekundarlehrer sprachlich-historischer Richtung mit dem Fähigkeitszeugnis der Universität Zürich, soweit sie Sprachunterricht erteilen,
- d) Inhaber des eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiploms II, sofern diese für weitere berufskundliche oder allgemeinbildende Fächer ausgebildet sind und diese unterrichten.

Nach Kategorie C werden besoldet:

Lehrer, die nicht nach Kategorie A oder Kategorie B besoldet werden können, insbesondere Lehrer für die Fächer Maschinenschreiben, Stenographie und Textverarbeitung/Bürokommunikation, Inhaber // [S. 123] des eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiploms I sowie Inhaber des Fachlehrerpatents der Universität Zürich.

§ 5. Der Aufstieg von der Mindest- zur Höchstbesoldung erfolgt in der ersten Stufe in acht, in der zweiten und dritten Stufe in je drei jährlichen Betreffnissen auf Beginn des Kalenderjahres für Hauptlehrer, auf Schuljahresbeginn für Lehrbeauftragte.

Aufstieg

Der Übergang vom Höchstbetrag der ersten Stufe zum Mindestbetrag der zweiten Stufe erfolgt mit Beginn der 11. Jahresstufe.

Der Übergang vom Höchstbetrag der zweiten Stufe zum Mindestbetrag der dritten Stufe erfolgt mit Beginn der 17. Jahresstufe.

Die ordentliche Besoldungsaufbesserung kann zur Erhaltung vorzüglicher Kräfte erhöht, bei unbefriedigenden Leistungen oder tadelhaftem Verhalten unterbrochen werden.

§ 6. Für die Anrechnung von Dienstjahren gelten folgende Grundsätze:

Anrechnung von
Dienstjahren

- a) Der Schuldienst, der nach Abschluss der Ausbildung an einer Berufs- oder Mittelschule im Kanton Zürich oder einer anderen gleichwertigen Schule als vollbeschäftigter Hauptlehrer oder Lehrbeauftragter geleistet wurde, wird voll angerechnet. Bei nur teilweiser Beschäftigung erfolgt eine entsprechende Anrechnung.
- b) Lehrern, die auf einer unteren Schulstufe vollamtlich gewirkt haben, werden ihre dortigen Dienstjahre in der Regel zur Hälfte angerechnet.
- c) Der Schuldienst, der vor Abschluss der Ausbildung geleistet wurde, und die praktische Tätigkeit nach abgeschlossener beruflicher Grundausbildung werden angemessen berücksichtigt.

§ 7. Lehrer an Kursen für die berufliche Weiterbildung erhalten eine Zulage von 10 % der Grundbesoldung, sofern der Unterricht ausserhalb der normalen Arbeitszeit stattfindet.

Zulage für
Lehrer an
Weiterbildungs-
kursen

Für Lehrer an Techniker-Schulen sowie an Vorbereitungskursen auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen oder an gleichwertigen Weiterbildungsgängen kann die Volkswirtschaftsdirektion höhere Zulagen festsetzen. Die Besoldung einschliesslich Zulage darf jedoch 1/880 der Ansätze gemäss Besoldungskategorie A nicht überschreiten.

§ 8. Der Berufsschullehrer, der auf Beginn eines Semesters an eine Stelle gewählt wird, bezieht die Besoldung vom 1. Mai oder 1. November an. Bei Rücktritt auf Schluss eines Semesters wird die Besoldung bis 31. Oktober oder 30. April ausgerichtet.

Beginn und
Ende des
Besoldungs-
anspruchs

// [S. 124]

§ 9. Einem Lehrbeauftragten wird bei Dienstaussetzung wegen Krankheit und Unfall die Besoldung in der Regel wie folgt ausgerichtet:

Besoldungsfort-
zahlung für
Lehrbeauftragte

- im ersten Dienstjahr 3 Monate 100 %
 anschliessend 3 Monate 75 %
- im zweiten Dienstjahr 6 Monate 100 %
 anschliessend 6 Monate 75 %

Die Lohnfortzahlung endigt grundsätzlich mit dem Ende des Lehrauftrags.

Vom dritten Dienstjahr an richtet sich die Besoldungsfortzahlung nach der Beamtenverordnung.

§ 10. Die Instruktoren für praktische Ausbildung an Lehrwerkstätten werden gemäss den Besoldungsansätzen für Primarlehrer besoldet.

Instruktoren und
Leiter an
Lehrwerkstätten

Die Volkswirtschaftsdirektion regelt im Einvernehmen mit der Finanzdirektion die übrigen Anstellungsbedingungen des Personals an Lehrwerkstätten und legt Zulage und Arbeitszeit für deren Leiter fest.

III. Hauptlehrer

§ 11. An kaufmännische Berufsschulen sind wählbar:

Wahlvoraus-
setzungen

- a) Lehrer mit abgeschlossenem Hochschulstudium und Diplom für das höhere Lehramt oder einer gleichwertigen Ausbildung,
- b) diplomierte Lehrer für die Fächer Maschinenschreiben, Stenographie sowie Textverarbeitung/Bürokommunikation,
- c) Sekundarlehrer sprachlich-historischer Richtung mit Fähigkeitszeugnis der Universität Zürich, soweit sie Sprachunterricht erteilen,
- d) Turn- und Sportlehrer mit eidgenössischem Diplom II, wenn sie für die Erteilung von weiteren Fächern wählbar sind.

An gewerblich-industrielle Berufsschulen sind wählbar:

- a) Lehrer mit Diplom des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik oder einer gleichwertigen Ausbildung,
- b) Lehrer mit Diplom der Universität Zürich für das höhere Lehramt in den allgemeinbildenden Fächern der Berufsschulen,
- c) Sekundarlehrer sprachlich-historischer Richtung mit Fähigkeitszeugnis der Universität Zürich, soweit sie Fremdsprachunterricht erteilen,
- d) Turn- und Sportlehrer mit eidgenössischem Diplom II, wenn sie für die Erteilung von weiteren Fächern wählbar sind. // [S. 125]

Wahlvoraussetzung für Lehrer an allen Berufsschulen ist die erfolgreiche Unterrichtstätigkeit an einer Berufsschule in der Regel während mindestens zwei Jahren.

§ 12. Die Amtsdauer der Hauptlehrer an Berufsschulen beträgt sechs Jahre.

Amtsdauer

§ 13. Die Höhe des Dienstaltersgeschenkes für Hauptlehrer richtet sich bei unterschiedlichem Beschäftigungsgrad nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zwei Jahre.

Dienstalters-
geschenke

§ 14. Als Hauptlehrer können in begründeten Fällen auch Lehrer mit einem Teilpensum von mindestens 13 Lektionen je Unterrichtswoche gewählt werden.

Hauptlehrer mit
Teilpensum

IV. Lehrbeauftragte

§ 15. Der Lehrbeauftragte I hat seine fachliche Ausbildung noch nicht abgeschlossen und sammelt praktische Erfahrungen, um seine Eignung zum Lehramt abzuklären.

Arten
a) Lehr-
beauftragter I

Er wird semesterweise durch die Schulleitung ernannt und nach Kategorie C besoldet.

§ 16. Der Lehrbeauftragte II hat seine fachliche Ausbildung abgeschlossen.

b) Lehr-
beauftragter II

Er wird semesterweise durch die Schulleitung ernannt und nach Kategorie A, B oder C besoldet.

§ 17. Der Lehrbeauftragte III (ständiger Lehrbeauftragter) hat seine fachliche und eine angemessene pädagogische Ausbildung abgeschlossen.

c) Lehr-
beauftragter III

Er wird auf Antrag der Schulleitung durch die Aufsichtskommission mit einer garantierten Zahl von Lektionen für sechs Semester ernannt und nach Kategorie A, B oder C besoldet.

§ 18. Lehrbeauftragten, welche die Wahlvoraussetzungen gemäss § 11 nicht erfüllen, dürfen grundsätzlich nicht mehr als 15 Lektionen je Unterrichtswoche zugeteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Schulleitung die Volkswirtschaftsdirektion. // [S. 126]

Zulässiges
Unterrichts-
pensum

V. Rechte und Pflichten der Lehrer

§ 19. Die Pflichtlektionenzahl der vollbeschäftigten Lehrer beträgt für Lehrer gemäss § 4 Abs. 1 lit a) 25 Lektionen pro Woche, für alle übrigen Lehrer 26 Lektionen pro Woche.

Lektionen-
verpflichtung

Eine Lektion dauert mindestens 45 Minuten.

§ 20. Die Pflichtlektionenzahl der vollbeschäftigten Lehrer verringert sich um je zwei Lektionen pro Woche vom Beginn des Semesters an, in dessen Verlauf sie das 57. beziehungsweise 61. Altersjahr zurücklegen.

Alters-
entlastung

§ 21. Eine Entlastung von höchstens vier Lektionen für die Dauer eines Jahres kann aus gesundheitlichen Gründen auf Antrag der Schule durch die Volkswirtschaftsdirektion, eine weitergehende oder länger dauernde durch den Regierungsrat bewilligt werden.

Entlastung aus
Gesundheits-
rücksichten

§ 22. Die Berufsschullehrer sind verpflichtet, sich beruflich weiterzubilden. Fortbildungskurse sind grundsätzlich in der Freizeit

Fortbildung



und in den Ferien zu besuchen; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Schulleitung die Volkswirtschaftsdirektion.

Für eine Intensivfortbildung kann die Volkswirtschaftsdirektion auf Antrag der Schule die notwendige Unterrichtsentlastung gewähren.

§ 23. Nach sechs Jahren seit der Wahl kann die Volkswirtschaftsdirektion auf Antrag der Schule einem Lehrer einen Urlaub bis zu sechs Monaten zur beruflichen Fortbildung gewähren. Über die Ausrichtung der Besoldung entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion.

Urlaub

Der Regierungsrat entscheidet über eine weitergehende Beurlaubung und regelt die Ausrichtung der Besoldung.

Die Schulleitung kann Urlaube bis zu einer Woche bewilligen.

§ 24. Die Schulleitung kann einem Lehrer während eines Semesters oder eines ganzen Schuljahres bis zu drei Mehrlektionen in der Woche zuweisen.

Mehrlektionen

Ein Lehrer kann höchstens vier Mehrlektionen erteilen, bei Altersentlastung keine.

Die Entschädigung für die Mehrlektion beträgt:

- a) für die Besoldungskategorie A 1/1000,
- b) für die Besoldungskategorien B und C 1/1040 der entsprechenden Jahresgrundbesoldung

Die Volkswirtschaftsdirektion kann mit Rücksicht auf die Beschäftigungslage die Zahl der Mehrlektionen herabsetzen.

// [S. 127]

§ 25. Jeder Hauptlehrer kann mit Stellvertretungen betraut werden.

Stellvertretung

Für die Entschädigung gilt § 24 Abs. 3.

§ 26. Jeder Lehrer ist verpflichtet, die dienstlichen Anweisungen auszuführen und ohne Entgelt an allen Konventen, Konferenzen und Veranstaltungen der Schule mitzuwirken und besondere Funktionen, wie Klassenlehrer, Besorger kleinerer Sammlungen und Bearbeiter von Schülerstatistiken, zu übernehmen.

Besondere Funktionen

Ferner ist er verpflichtet, bei Lehrabschlussprüfungen mitzuwirken. Die Volkswirtschaftsdirektion kann hiefür in Ausnahmefällen eine Entschädigung festlegen.

§ 27. Der vollbeschäftigte Hauptlehrer darf ohne Bewilligung keine Nebenbeschäftigung ausüben, die mit einem erheblichen Einkommen verbunden oder zeitraubend ist. Die Volkswirtschaftsdirektion entscheidet im Einvernehmen mit der regierungsrätlichen Kommission für Personal- und Besoldungsfragen (Personalkommission).

Nebenbeschäftigung

Die Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn die Ausübung der Nebenbeschäftigung die Lehrtätigkeit beeinträchtigt.



§ 28. Für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes ohne Amtszwang ist vor der Annahme der Wahl eine Bewilligung einzuholen. Die Volkswirtschaftsdirektion entscheidet im Einvernehmen mit der Personalkommission.

Öffentliche
Ämter

§ 29. Vollbeschäftigte Hauptlehrer haben ihren Wohnsitz im Kanton Zürich zu wählen. Die Volkswirtschaftsdirektion kann im Einvernehmen mit der Personalkommission aus wichtigen Gründen die Wohnsitznahme ausserhalb des Kantons bewilligen.

Wohnsitz

§ 30. Der Rücktritt ist auf Ende eines Schulsemesters und in der Regel mit dreimonatiger Kündigungsfrist zulässig.

Kündigung

§ 31. Die Lehrerinnen sind mit Vollendung des 62. und die Lehrer mit Vollendung des 65. Altersjahres zum Rücktritt auf Ende des Schulsemesters verpflichtet.

Altersrücktritt

VI. Schulleitung und besondere Aufgaben

§ 32. Die Mitglieder der Schulleitung werden nach Kategorie A besoldet und erhalten eine jährliche Zulage. // [S. 128]

Entschädigung
für Schullei-
tungsaufgaben
a) Grundsatz
b) Zulagen

§ 33. Die Direktoren der Allgemeinen Berufsschule Zürich, Baugewerblichen Berufsschule Zürich, Mechanisch-Technischen Berufsschule Zürich, Berufsschule für Weiterbildung Zürich, Handelsschule des Kaufmännischen Verbandes Zürich, Gewerblichen Berufsschule Winterthur und der Kaufmännischen Berufsschule Winterthur erhalten eine jährliche Zulage von Fr. 24688.–. Die Abteilungsleiter dieser Schulen erhalten eine jährliche Zulage von Fr. 10559.– und ihre Stellvertreter eine solche von Fr. 3305.–.

Die Direktoren der übrigen Berufsschulen erhalten eine jährliche Zulage von Fr. 10559.–, die übrigen Mitglieder der Schulleitung eine solche von Fr. 3305.–.

Den Direktoren wird ein weiteres Mitglied der Schulleitung als Prorektor zugeordnet.

Die Pflichtlektionenzahl aller Mitglieder der Schulleitung wird in der Schulordnung festgelegt.

§ 34. Die Sammlungsvorstände, Lehrgangsführer, Fachvorstände, Kustoden und Mentoren erhalten entsprechend der Beanspruchung eine Entschädigung, die durch die Volkswirtschaftsdirektion festgelegt wird.

Sammlungs-
vorstände,
Lehrgangsführer
und Kustoden

In Ausnahmefällen kann die Volkswirtschaftsdirektion anstelle einer Entschädigung oder zusätzlich zu einer solchen die Pflichtlektionenzahl für die Übernahme einer solchen Aufgabe herabsetzen.



VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Besoldungen der Hauptlehrer nach der massgebenden Besoldungskategorie neu berechnet, wobei die Jahresstufen der Lehrer beim bisherigen Arbeitgeber unverändert übernommen werden.

Übergangs-
bestimmungen
a) Jahresstufen

Lehrbeauftragte, die nach bisherigem Recht eine Besoldung nach Jahresstufen erhielten, werden nach der massgebenden Besoldungskategorie unter Beibehaltung der Jahresstufe mit künftigen Stufenerhöhungen besoldet. Wo ein fester Lektionenansatz bestand, wird von diesem Betrag ausgegangen und die Stufenerhöhung gewährt.

§ 36. Bei der Berechnung der Dienstaltersgeschenke für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung gewählten Berufsschullehrer werden die vom bisherigen Arbeitgeber angerechneten Dienstjahre übernommen.

b) Dienstalters-
geschenk

§ 37. Der Besitzstand der gewählten Schulleiter und Lehrer bleibt bezüglich der Besoldung gewahrt. // [S. 129]

c) Besitzstand

Als Besitzstand gilt die bisherige Besoldung bezogen auf die Jahreslektion ohne Berücksichtigung der Altersentlastung. Sie wird dem Jahreslektionsansatz gemäss dieser Verordnung ohne Berücksichtigung der Altersentlastung gegenübergestellt. Die Differenz wird der Teuerung angepasst. Bisherige weitergehende Sozialleistungen werden als feste Besoldungszulage solange ausgerichtet, bis die ordentliche Besoldung gemäss dieser Verordnung den Besitzstand erreicht hat.

Der Anspruch auf die Pflichtlektionenzahl, welche im Einzelfall im Zeitpunkt der Unterstellung unter diese Verordnung gilt, bleibt gewahrt für Lehrer, die in diesem Zeitpunkt das 60. Altersjahr vollendet haben.

§ 38. Die Volkswirtschaftsdirektion regelt im Einvernehmen mit der Finanzdirektion die Einzelheiten des Vollzugs.

Schluss-
bestimmungen
a) Zuständigkeit
b) Ergänzende
Bestimmungen

§ 39. Soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Beamtenverordnung sinngemäss anwendbar.

§ 40. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung der §§ 2, 3, 5, 7, 10, 13, 19, 20, 32, 33 und 34 durch den Kantonsrat für die Lehrer, Leiter und Instruktoren staatlicher Berufsschulen und Lehrwerkstätten auf Schuljahresbeginn 1987/88 in Kraft.

c)
Inkraftsetzung



Zürich, den 1. Oktober 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Stucki

Der Staatsschreiber i. V.
Hirschi

Vorstehende Verordnung wird genehmigt:

Zürich, den 23. Februar 1987

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Dr. H.J. Frei

Die Sekretärin:
E. Bachmann

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/08.04.2015]